



## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2030-304 „Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen“



natura



2010 International Year of Biodiversity

Der Managementplan wurde in Absprache mit dem Umweltamt der Gemeinde Ratekau, der Lokalen Aktion Schwartau-Schwentine, dem Wasser- und Bodenverband Schwartau, den Umweltämtern der Gemeinden Stockelsdorf und Bad Schwartau, den örtlichen Vertretern von NABU und BUND, der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, der Dorfvorsteherin von Hobbersdorf und der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Ostholstein durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i.V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO) durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Postfach 7151, 24171 Kiel

am 28. September 2010

Titelbild: Ausschnitt aus der „Topographischen Militärischen Charte des Herzogtums Holstein“, 1789-1796, 1:25.000 (© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung .....	5
2.1.1. Geographische Lage des Gebietes	5
2.1.2. Naturräumliche Lage und Geologie	6
2.1.3. Aktuelle Vegetation	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	10
3.3. Weitere Arten und Biotope .....	11
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	12
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	12
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	12
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung .....	12
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	13
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	14
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen .....	14
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	16
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	16
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	17
6.6. Verantwortlichkeiten .....	18
6.7. Kosten und Finanzierung .....	18
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	20
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	20
<b>8. Anhang</b> .....	20
<b>9. Literatur/Quellen</b> .....	20

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen“ (Code-Nr.: DE-2030-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 435). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5000
- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung März 2009 (gem. Anlage 3)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 485 gem. Anlage 5)
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung 2006, Ökoplan
- ⇒ Folgekartierung 10.2009, Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider
- ⇒ Waldbiotopkartierung der Landesforstverwaltung von 2000
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe, LLUR
- ⇒ Artensteckbriefe, LLUR
- ⇒ Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau 2004
- ⇒ Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf 1995
- ⇒ Kurzgutachten von 2005
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) von 2008, Anlage 6

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

#### 2.1.1. Geographische Lage des Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich im Kreis Ostholstein, ca. 5 km nördlich von Lübeck und 3 km nördlich von Bad Schwartau sowie 6 km westlich der Ostseeküste auf der geographischen Höhe von Travemünde.

Die angrenzenden Dörfer sind Hobbbersdorf (Gemeinde Ratekau) im Osten, Groß Parin (Gemeinde Bad Schwartau) im Süden, Hörsdorf (Gemeinde Stockelsdorf) im Westen und Rohlsdorf (Gemeinde Ratekau) im Norden.

### 2.1.2. Naturräumliche Lage und Geologie

Das Hobborsdorfer Gehege liegt im östlichen Teil des Ahrensböcker Endmoränengebietes im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins (Geotop „Mo 027-Moränen Pohnsdorf - Parinerberg“ im Geotop-Kataster des Landes). Es handelt sich um einen Höhenrücken, der ein Teilstück der westlichen Begrenzung des Lübecker Beckens darstellt. Er ist altersmäßig dem Sehberg-Vorstoß zuzuordnen. Sedimentologisch ist er ausgesprochen heterogen zusammengesetzt aus Geschiebemergel/-lehme, Schmelzwasserablagerungen und feinkörnigen Beckenablagerungen.

Seine Oberflächengestalt erhielt es von einer Aufeinanderfolge mehrerer Endmoränengabeln aus der Weichsel-Eiszeit. Das Endmoränengebiet erstreckt sich zwischen dem Seengebiet der oberen Trave im Westen, der Pönitzer Seenplatte im Norden und dem Lübecker Becken im Osten. Im Süden bildet das Travetal zwischen Sehmsdorf und Barnitz die Grenze zum Stornarner Endmoränengebiet.

Das FFH-Gebiet liegt in relativ schwach bewegtem Grundmoränengelände nördlich einer ausgeprägten Stauchmoräne. Im Osten schließt sich das Tal der Schwartau an. Dieses Tal ist als Geotop „Tu 021 - Tal der Schwartau mit Mäandern, Barkauer See - Bad Schwartau“ im Geotop-Kataster des Landes enthalten. Hierbei handelt es sich vermutlich um ein unter dem Inlandeis entstandenes Tunneltal.

Dem als Ausgangssubstrat vorherrschenden Geschiebelehm entsprechend sind vor allem Parabraunerden entwickelt. Pseudogleye und Gleye sind in grund- und stauwassergeprägten Mulden und Senken ausgebildet. Die absoluten Höhen reichen von 12 m im Norden bis zu 43 m im Südwesten des Hobborsdorfer Geheges.

### 2.1.3 Aktuelle Vegetation

Die Vegetation des Hobborsdorfer Geheges besteht überwiegend aus mesophytischen Laubwaldtypen auf historisch alten Waldstandorten (s. Titelbild). Dieses sind größtenteils Perlgras-Buchenwälder (*Melico-Fagetum*) und Flattergras-Buchenwälder (*Milio-Fagetum*). Auffällig ist ein oftmals hoher Anteil des Bergahorns (*Acer pseudoplatanus*) am Bestandsaufbau, vor allem in der Kraut- und Strauchschicht.

Insbesondere im Westen des Gebietes sind durch Förderung von Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Stieleiche (*Quercus robur*) eichendominierte Laubwälder mesophytischer Standorte ausgebildet.

Vereinzelt, insbesondere in feuchten Niederungen entlang der Fließgewässer, befinden sich Flächen mit Eschen-Buchenwald (*Fraxino excelsioris-Fagetum sylvaticae*), in denen einzelne Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Eichen (*Quercus robur* und *Quercus petraea*) beigemischt sind. Diese Wälder leiten standortökologisch bereits zu Eschen-Sumpfwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern über.

Aufgrund der basenreichen, feuchten Böden werden weniger als 2% des Gebietes von Nadelforsten eingenommen. Mit maximal 4% der Gesamtfläche treten Laubwald-Nadelwald-Mischbestände etwas häufiger auf. Sie sind überwiegend im nordwestlichen, jüngeren und homogen-einschichtigen Teilbereich des FFH-Gebiets anzutreffen. Es handelt sich hier um ehemalige Nadelholzflächen, in denen infolge des Aufkommens der Buche und des Bergahorns ein langsamer Umbau hin zu standortgerechten Buchenwäldern erfolgt.

Auf etwa 4% der Fläche des Hobborsdorfer Geheges, im südöstlichen Bereich, sind junge Laubwälder aus Erstaufforstung anzutreffen, die

überwiegend aus Eichen (*Quercus petraea* und *Quercus robur*) bestehen. In der Krautschicht dieser in der Regel jungen Pflanzungen sind neben Charakterarten nährstoffreicher Buchenwälder noch viele Störungszeiger vorhanden. Das unregelmäßige Relief der Jungmoränenlandschaft weist zahlreiche, teils abflusslose, flache, grundwassergeprägte Mulden und Senken auf. Je nach Ausprägung des Wasserhaushalts sind hier verschiedene Vegetationsformationen ausgeprägt: bei Überwiegen der limosen Phase eschengeprägte Sumpfwälder; bei Überwiegen der aquatischen Phase Erlenbruchwälder und Waldtümpel. Einige der Waldtümpel im Gebiet sind nach Verfüllung von Entwässerungsgräben aus ehemaligen Eschen-Sumpfwäldern entstanden. Diese werden perspektivisch durch natürliche Sukzession in Erlenbruchwälder übergehen.

Das Gebiet ist von einer Reihe kleiner, teilweise sommertrockener Waldbäche durchzogen, die in der nordwestlichen Gebietshälfte und im Bereich Brammersöhlen als Bachschluchten ausgebildet sind.

Mit einem geringen Flächenanteil (insgesamt 2,3 % der Gebietsfläche, ca. 3,8 ha) sind kleinflächig entlang der Bachläufe Erlen- und Eschen Auwälder (*Alno-Ulmion*) mit vereinzelt Berg- und Feld-Ulme und auwaldtypischer Krautschicht vorhanden. Der überwiegende Teil befindet sich innerhalb und angrenzend an ein Naturwaldareal im südwestlich gelegenen Quellgebiet. Im Südwesten des Hobbersdorfer Geheges liegt zudem eine wechselfeuchte, basenarme Waldwiese. Seit Beendigung der Entwässerung entwickelt sich dort eine zunehmende Zahl verschiedener Seggenarten. Inmitten dieser Wiese befindet sich ein nährstoffreiches Kleingewässer mit Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*). Ein weiteres Stillgewässer (Moorteich/Waldsee) liegt – umgeben von einem Erlenbruchwald – am Südrand des FFH-Gebietes in einem ca. 5 ha großen Niedermoorbereich, welcher teilweise mit Eiche aufgeforstet ist und teilweise extensiv als Grünland genutzt wird.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

13 ha mehr oder weniger naturferne Forstflächen ohne Lebensraumtypenzuordnung und 133 ha naturnahe Waldgesellschaften mit Lebensraumtypenzuordnung befinden sich in forstwirtschaftlicher und jagdlicher Nutzung durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.

Hinzu kommen folgende naturnahe Flächen (23 ha) ohne bzw. mit extensiver Nutzung:

9,2 ha Naturwaldfläche

(incl. 2,4 ha Sumpf- und Auenwald gem. §30 Abs.2 Nr.4 BNatSchG)

7,4 ha Gewässer (davon zwei Weiher mit Fischbesatz)

0,2 ha Niedermoor ohne Nutzung und 2,2 ha seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§30 Abs.2 Nr.2 BNatSchG, ohne Naturwald)

4 ha Feucht-, Sumpf-, Auen- und Bruchwald

(§30 Abs.2 Nr.4 BNatSchG, ohne/außerhalb der Naturwaldflächen)

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Naherholungsraums von Bad Schwartau und Lübeck und ist zeitweise stark frequentiert.

## 2.3. Eigentumsverhältnisse

Im FFH-Gebiet ca. 165 ha. Landeswald, 2 ha Privatwald und 2 ha Moorteich mit Niedermoorbereich im Eigentum der Gemeinde Ratekau.

## 2.4. Regionales Umfeld

Im Süden befinden sich 7,9 ha (Abt. 492 A1, 496 A+B) Wald im Bereich der Gemeinde Bad Schwartau, im Westen im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf 32,3 ha (Abt. 497 A-D, 496 c, D) und 127 ha im Bereich der Gemeinde Ratekau. Im Südosten grenzt an das Gehege Brammersöhlen das Landschaftsschutzgebiet „Schwartauer Waldungen“ an. Im Norden und Osten grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor“ (FFH DE 2030-328) an.

Der Revierteil Brammersöhlen hat über eine bewaldete Bachschlucht Verbindung zum Schwartautal und ist wie der Südosten des Hobbersdorfer Geheges überwiegend von Wald und Grünland umgeben. Im Westen, Nordosten und Südwesten grenzen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen an das Gebiet.

Zwischen dem im Osten gelegenen Teil Brammersöhlen mit dem daran östlich anschließenden Schwartautal und dem Hobbersdorfer Gehege verläuft die Pariner Landstraße, welche im weiteren Verlauf in nördlicher und westlicher Richtung das Hobbersdorfer Gehege teilweise bis an die Flächengrenze heran begleitet. Im westlichen Teil des Hobbersdorfer Geheges durchzieht von Süden nach Norden ein Bach das Gehege. Der Bach wird von diversen Quellbereichen im Hobbersdorfer Gehege gespeist und mündet ca. 200 m nördlich der Wald- und Gebietsgrenze, jenseits der Landstraße in die Curau. Diese mündet nach 500 m in die Schwartau, welche das Gebiet wie die Landstraße viertelkreisförmig umschließt. Zwischen den beiden FFH-Gebieten befindet sich ein 100-500 m breiter, landwirtschaftlich genutzter Bereich und Hobbersdorf.

Das Gebiet hat aufgrund seiner Lage zur Curau und Schwartau eine besondere Bedeutung im Zusammenhang des Biotopverbundes mit dem angrenzenden FFH-Gebiet Schwartautal und Curauer Moor (FFH DE 2030-328).

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Erholungsgebiet gem. Landesraumordnungsplan. Bestandteil eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Das FFH-Gebiet liegt mit dem Teilgebiet „Brammersöhlen“ im Schwerpunktbereich „Schwartautal zwischen Hobbersdorf und Bad Schwartau (Nr. 314)“ des regionalen Biotopverbundes.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) ergänzt im Abschnitt 3.2 und in Tab. 3.3. um die Ergebnisse der FFH-Kartierungen 2006 und 2009 und aktuelle Artenfunde. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### FFH-Lebensraumtypen

Im Folgenden werden die im FFH-Gebiet festgestellten Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beschrieben. Etwa 90 % der Gebietsfläche (gem. Standarddatenbogen, FFH-Lebensraumkartierung 2006 und FFH-Folgemonitoring 2009) werden durch Lebensraumtypen eingenommen.



### Waldmeister-Buchenwald (Galio-Fagetum) (9130)

Der Waldmeister-Buchenwald ist auf dem basenreichen Geschiebelehm des Hobbersdorfer Geheges die überwiegende Vegetationsform. Die Krautschicht dieser Bestände besteht typischerweise aus Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*), Flattergras (*Milium effusum*), Echter Sternmiere (*Stellaria holostea*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) als hochstete Arten. Vielfach ist die Krautschicht lichtreicher Bestände mit Bergahorn durchmischt. Auf etwas basenärmeren Böden fällt das Perlgras aus und wird durch das Flattergras ersetzt. Aufgrund des auch hier gegebenen Vorhandenseins weiterer Kennarten des Waldmeister-Buchenwaldes wurden auch diese Flächen dem Lebensraumtyp 9130 zugeordnet. In lichtarmen Stangenholzbeständen ist die Krautschicht nur spärlich ausgebildet. Ebenfalls zum LRT 9130 im Gebiet gehören die Flächen mit Eichenwald mesophytischer Standorte und jene mit Eschen-Buchenwald. Während die Krautschicht ersterer weitgehend der mesophytischer Buchenwälder entspricht, ergänzen in Eschen-Buchenwäldern Arten wie Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und Große Schlüsselblume (*Primula elatior*) das Artenspektrum. Ca. 52% des Lebensraumtyps 9130 sind gemäß dem aktuellen FFH-Folgemonitoring (Mordhorst 12.2009) in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Es handelt sich um Bestände mit weitgehend vorhandener typischer Artenkombination, geringem Nadelholzanteil und einem guten Anteil an Alt- und Totholz. 48% des Lebensraumtyps 9130 sind aufgrund eines zu hohen Nadelholzanteils und geringen Anteils Alt- und Totholz einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) zuzuordnen.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung ist der Waldmeister Buchenwald (Asperulo Fagetum). Gemäß Standarddatenbogen umfasst dieser ca. 90 % der FFH-Gebietsfläche und ist im Erhaltungszustand überwiegend mit B (gut) bewertet.

#### FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	149 <sup>2)</sup>	89,22 <sup>2)</sup>	B

<sup>1)</sup> B: gut; <sup>2)</sup> gem. Standarddatenbogen

Gesamtfläche gem. FFH-Kartierung 2009: 169,25 ha, Restfläche 13,27 ha (Flächen mit Nadelholzanteil >30%, Verkehrsfläche, Ackerfläche und Grünland, die nicht als Lebensraumtyp kartiert wurden)

Im Rahmen der FFH-Kartierungen 2006 und 2009 wurden zusätzlich die folgenden FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen:

#### Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (\*91E0, prioritärer Lebensraumtyp))

Ca. 2,3 % (3,86 ha) der Gebietsfläche werden, gem. FFH-Folgemonitoring 2009, von Erlen- und Eschenwäldern eingenommen, die entlang von kleinen Fließgewässern sowie in Bach durchflossenen Mulden vorkommen. Neben der Esche (*Fraxinus excelsior*) tritt untergeordnet auch die Erle (*Alnus glutinosa*) hinzu sowie vereinzelt Feld-, Flatter- und Bergulme. (*Ulmus minor*, *Ulmus laevis* und *Ulmus glabra*). Mit dem Erhaltungszustand B (96%, 3,72 ha)

wurden Bestände mit einer gut ausgebildeten, auwaldtypischen Krautschicht aus Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Großem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Großer Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Schwarzer Johannisbeere (*Ribes nigrum*) bewertet. Der Erhaltungszustand C (ungünstig) wurde vergeben für entwässerte Bestände mit einer von der Brennessel (*Urtica dioica*) sowie teilweise von mesophytischen Arten (*Oxalis acetosella*, *Stellaria holostea*) geprägten Krautschicht.

Mit der FFH-Lebensraumtypenkartierung 2006 von Ökoplan wurde im FFH-Gebiet erstmals dieser prioritäre Lebensraumtyp festgestellt. Mit dem FFH-Folgemonitoring 2009 werden 3,72 ha mit Erhaltungszustand B und 0,14 ha mit C bewertet. Dieser Lebensraumtyp sollte nachträglich in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

### **Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (9160)**

Bei dem Vorkommen des Lebensraumtyps handelt es sich um einen sehr kleinen, lichten Bestand mit in etwa gleichaltrigen mittelalten Eschen (*Fraxinus excelsior*) in einer feuchten Niederung. Die Hainbuche (*Carpinus betulus*) kommt nur in wenigen Exemplaren vor. Als weitere Baumarten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) vorhanden. Die Krautschicht ist dicht und weist mit Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Gemeinem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Echter Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Goldnessel (*Lamium Galeobdolon*) mehrere lebensraumtypische Arten auf. Die Strauchschicht ist spärlich ausgebildet und besteht aus Hasel (*Corylus avellana*) und Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Mit der Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypenkartierung vom Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH aus dem Jahr 2009 wurde im FFH-Gebiet der Lebensraumtyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160, *Stellario-Carpinetum*) mit einer Größe von 0,31 ha festgestellt. Dieser sollte nachträglich in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

### **3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie**

Im FFH-Gebiet wird regelmäßig der Kammmolch durch die Gemeinde Ratekau festgestellt. Mehrere Exemplare befinden sich regelmäßig in den Sammelbehältern der jeweils im Frühjahr aufgestellten mobilen Amphibienleitanlage an der Pariner Straße zwischen dem Hobbersdorfer Gehege und dem Revierteil Brammersöhlen. Der Kammmolch sollte nachträglich in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

Im Hobbersdorfer Gehege wird zudem im südöstlich gelegenen Waldteich regelmäßig der Laubfrosch festgestellt. Diese Art sollte auch nachträglich in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

### 3.3. Weitere Arten und Biotope gem. FFH-Lebensraumtypenkartierung

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung
Roter Milan ( <i>Milvus milvus</i> )	BNatSchG streng gesch. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie EG VO 407/2009-A Washingtoner Artenschutzübereinkommen II RL (Rote Liste) S-H + BRD: 3, gefährdet	1 Brutpaar (Kart. SHLF)
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	BNatSchG streng gesch. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie EG VO 407/2009-A Washingtoner Artenschutzübereinkommen II RL S-H: 3, gefährdet RL BRD: 2, stark gef.	1 Brutpaar (bisher erfolglose Brutversuche) (Gem. Ratekau)
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	BNatSchG bes. gesch. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie	vorhanden (Kart. SHLF)
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	BNatSchG bes. gesch. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie RL BRD: gefährdet	häufig (Kart. SHLF)
Wasserfeder ( <i>Hottonia palustris</i> L.)	BNatSchG bes. gesch. BArtSchV Anh 1, RL-SH3	Erstk. 2006
Wasserschwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> )	BArtSchV Anh 1	Erstk. 2006
Hohe Schlüsselblume ( <i>Primula elatior</i> )	BNatSchuG bes. gesch. BArtSchV Anhang 1	Erstk. 2006
Sumpffarn ( <i>Thelypteris palustris</i> )	RL-SH 3	Folgek. 2009
Berg-Ulme ( <i>Ulmus glabra</i> )	RL-SH V	Folgek. 2009
Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	RL-SH 3	Folgek. 2009
Naturnaher Bach (FBn)	§30 Abs2 Nr.1 BNatSchG	ca. 2,84 ha
Kleingewässer (FKr), Tümpel (FT)	§30 Abs2 Nr.1 BNatSchG	ca. 4,57 ha
Feucht- und Sumpfwald (WEs)	§30 Abs2 Nr.4 BNatSchG	ca. 3,77 ha
Bruchwald nährstoffreich (WBe)	§30 Abs2 Nr.4 BNatSchG	ca. 0,87 ha
Niedermoor/Sumpf (NS)	§30 Abs2 Nr.2 BNatSchG	ca. 0,21 ha
Seggen-, binsenreiche Nasswiesen	§30 Abs2 Nr.2 BNatSchG	Ca. 2,22 ha
Artenreiche Steilhänge (XS) und Bachschluchten (FBs)	§21 Abs1 Nr.5 LNatSchG i.V. mit §30 BNatSchG	ca. 4,28 ha

RL = Rote Liste

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

LNatSchG = Landesnaturschutzgesetz

Erstk. = Erstkartierung des FFH-Gebietes (ÖKOPLAN 2006)

Folgek. = Folgekartierung des FFH-Gebietes (Mordhorst 2009)

Kart. SHLF = Biotopkartierung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2030-304 „Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen“ ergeben sich aus Anlage 5 und sind Bestandteil dieses Planes.

#### **Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung:

#### **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

##### **4.1.1. Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines klassisch ausgebildeten Buchenwaldes auf der mehr oder weniger bewegten Moräne im Osten des Naturraums „Ahrensböcker Endmoränengebiet“ auf historischem Waldstandort mit dominierenden Rotbuchen, in Teilbereichen auch größeren Beständen der Eiche. Besondere Bedeutung hat das Gebiet durch die Verbundsituation mit dem benachbarten Schwartautal.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Erhaltung und Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotop (§30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG), insbesondere der Bach begleitenden Erlen-Eschen-, Sumpf-, Quell- und Auenwälder wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund mit dem angrenzenden FFH-Gebiet. Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer bis zur Schwartau einschließlich Bach begleitender Vegetation (WRRL; Richtlinie 2000/60 /EG). Entwicklung der Waldlebensräume für die im Gebiet beobachteten und teilweise bereits brütenden Großvogelarten (BArtSchV).

Erhaltung und Entwicklung der südlich angrenzenden, teilweise im FFH-Gebiet liegenden Moorniederung mit Moorteich (LNatSchG).

Erhaltung der Archäologischen Denkmäler (LDSchG).

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Aufgrund des Anteils standortfremder Baumarten, von Strukturarmut, Bodenverdichtung und Mangel an Alt- und Totholz, zum Teil bedingt durch das geringe Bestandesalter, werden ca. 43 % bzw. 73 ha der Gesamtfläche (gemäß Folgekartierung/Monitoring von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Mordhorst-Bretschneider 10/2009) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Nicht als Lebensraumtyp ausgewiesen sind Flächen von insgesamt 12 ha (6 %) mit einem Nadelholzanteil von mehr als 30%, kleineren Blößen und Verkehrsflächen, die sich überwiegend im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes befinden. Der Waldmeister-Buchenwald ist mit einem Anteil

von 90 % der Gesamtfläche der vorherrschende Lebensraumtyp. Bedingt durch starke Holznutzungen während und nach dem zweiten Weltkrieg befindet sich konzentriert auf den zentralen und nördlichen Bereich knapp die Hälfte des Baumbestandes in einem strukturarmen, jungen Bestandesalter von unter 70 Jahren. Das starke Alt- und Habitatholz konzentriert sich in der strukturreichen Südhälfte des FFH-Gebietes. Bäume mit einem BHD größer als 50cm haben einen Anteil von 15 % der Gesamtfläche. Der Totholzanteil ist insgesamt gering.

Die Dränagen sind aufgehoben, wodurch der Anteil an Sumpfwäldern (9 ha / 5,3%) und Wasserflächen (7,4 ha / 4,4%) erhöht wurde.

Die von Eschen und Erlen dominierten Auenwälder mit Ahorn und Ulmen entlang der im Südwesten verlaufenden Bachschlucht und in den vereinzelt auch quelligen Senken zeigen eine zum Teil gut ausgebildete, auwaldtypische Kraut- und Strauchschicht. Sie wurden daher überwiegend in den Erhaltungszustand B eingestuft. Die Fließgewässer passieren auf dem Weg in das Schwartautal Landstraßen mittels Durchlässe von geringem Durchmesser. Im Norden und Süden (außerhalb des FFH-Gebietes) fehlt zudem im Übergang zwischen Wald und Schwartau eine Bach begleitende, naturnahe Vegetation.

Die Waldränder sind streckenweise schmal und dicht, insgesamt dennoch in einem guten Erhaltungszustand.

Der im Süden gelegene Niedermoorbereich (ca. 5 ha), teilweise (s.4.2.) außerhalb des FFH-Gebietes, mit einem Moorweiher (im FFH-Gebiet) im Südrand am Hangfuß wird zum Teil entwässert, intensiv als Acker und Grünland bewirtschaftet und ist teilweise mit Stieleiche aufgeforstet.

Das FFH-Gebiet hat aufgrund seines hohen Anteils an Naturwald und prioritären Lebensraumtypen, geschützten Biotopen und insbesondere des wiederhergestellten naturnahen Wasserhaushaltes das Potenzial für eine Entwicklung zum Erhaltungszustand A.

Notwendig sind insbesondere in der Nordwesthälfte die Erhöhung des Anteils von Alt-, Habitat-, und Totholz und die Fortsetzung des Umbaus noch vorhandener Nadelholzbestände.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 7 konkretisiert.

Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (s. Anlage 6). Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap:6.3. und 6.4).

## 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- a) Wiedervernässung durch vollständige Aufhebung von Drainagen und Gewässerverrohrungen im FFH-Gebiet
- b) Die Unterhaltung der Fließgewässer wurde auf Bedarfsunterhaltung umgestellt
- c) Knickpflege
- d) Auflösung von kleinflächigen Nadelholzreinbeständen in den Bachtälern und in der Senke in Abt. 493 a
- e) Reduzierung des einzeln bis truppweise eingestreuten Nadelholzanteils im Rahmen der regulären forstwirtschaftlichen Nutzung
- f) Erhöhung des Bestandesalters und des Anteils hoher Stärkeklassen
- g) Starke Wildbestandsregulierung
- h) Erhöhung des Anteils von Habitatbäumen incl. Totholz, teilweise durch Ringeln, liegen lassen von Kronenholz und ganzen Bäumen und infolge der Wiedervernässung
- i) Waldrandgestaltung im Rahmen der forstlichen Nutzung
- j) Flexible Einschränkung der Holzernte incl. Rückarbeiten in Abhängigkeit von Witterung, Brutgeschehen und Vegetationsentwicklung
- k) Besucherlenkung / Beruhigung in Teilbereichen durch Unterlassung der Wegeunterhaltung
- l) Pflanzungen unter Verwendung von Pflanzen aus der Naturverjüngung

## 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Fortführung der bisher durchgeführten Maßnahmen im FFH-Gebiet und Anwendung der Handlungsgrundsätze, insbesondere:

- 6.2.1. Brennholzwerbung nur am lebenden Holz wie z.B. Kronenholz, Durchforstung, Waldrand- und Knickpflege mit dem Ziel der Erhöhung des Totholzanteils.
- 6.2.2. Erhaltung der vorhandenen, offenen Flächen und Entwicklung durch Gestaltung der Waldinnenränder, insbesondere um die Gewässer.
- 6.2.3. Pflege und Entwicklung strukturreicher, tiefer Waldränder und der Knicks am Waldaußenrand im Rahmen der forstlichen Nutzung.
- 6.2.4. Wegen der besonderen Bedeutung der Bruch- und Sumpfwälder ist eine flexible, zeitliche Einschränkung der Holzernte incl. Rückarbeiten (insbesondere im Bereich der Bach begleitenden Biotope) zum Schutz der besonders schutzwürdigen Krautvegetation gem. den Handlungsgrundsätzen und darüber hinaus gehend besonders wichtig.
- 6.2.5. Vollständige Entfernung des Nadelholzes aus den Bereichen der geschützten Biotope, insbesondere der Bach begleitenden Biotope wie den Erlen-Eschen- und Auenwaldbereichen und den jeweiligen Übergangsbereichen zum Buchenwald im Rahmen der forstlichen Nutzung.
- 6.2.6. Wegeberuhigung: Im Bereich der Naturwaldflächen und geschützten Biotope, insbesondere am Bachlauf und in der Moorniederung, zur Einrichtung möglichst großflächiger „Ruhezonen“ keine Wege für die Naherholung ausweisen und durch Maßnahmen wie Unterlassung der We-

geunterhaltung und zuwachsen lassen einige Wege unzugänglich, zu mindest schwer zugänglich entwickeln (s. Maßnahmenkarte, Wegeberuhigung und Wanderwege).

#### 6.2.7. Einteilung des FFH-Gebietes in Pflegeblöcke.

Konkretisierung und Erweiterung der in den Handlungsgrundsätzen primär zur Schonung von Vegetation und Boden vereinbarten, 5-jährigen Hiebsruhe in über 100-jährigen Beständen.

Mit der Einteilung in Pflegeblöcke soll diese Regelung speziell auf den Schutz und die Erhaltung der brütenden Vogelarten abgestimmt werden.

Die Pflegeblöcke sollen mindestens 25 ha groß sein.

Eine weitergehende Zusammenfassung von Beständen zu Pflegeblöcken ist grundsätzlich förderlich.

Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen der Bestandesruhe in den Pflegeblöcken sollten Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Selbstwerbern, in den zum Teil kleinflächigen, eingestreuten Jung- und Nadelholzbeständen im Zeitraum Oktober bis (Mitte-)Januar durchgeführt werden.

Diese Vorgehensweise ist zudem zur Optimierung der Hiebsruhe in einem benachbarten, „ruhenden“ Pflegeblock geeignet, da ein ausreichender zeitlicher und räumlicher Abstand („Pufferzone“) insbesondere im Verlauf einer länger andauernden Hiebsmaßnahme hergestellt werden kann. Das zeitliche Vorziehen von Maßnahmen in den Zeitraum von Oktober bis Januar ist grundsätzlich förderlich.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

- 6.3.1. Insbesondere gem. den Handlungsgrundsätzen: Umbau der großflächig- bis gruppenweise vorhandenen Nadelholzreinbestände (Abt. 498 A2, 497 B4 und B2), Reduzierung des Nadelholzanteils in Mischbeständen (Abt. 493 D3, 498 A1) auf maximal 10 % in höchstens einzel- bis truppweiser Mischungsform und Entwicklung derzeit noch junger, standortgerechter Bestockung (Abt. 492 B3, 493 A1, 494 B1,C2, 495 B1) zu potenziell natürlichen Lebensraumtypen (Siehe Maßnahmenkarte: F1, F2 und F3). Durchführung im Rahmen der forstlichen Nutzung.
- 6.3.2. Sukzession auf den Niedermoorstandorten (NS) und in den ausgewiesenen Naturwäldern. Auf den Standorten des prioritären Lebensraumtyp Auen- und Quellwälder (91E0) außerhalb der ausgewiesenen Naturwaldflächen ist die Nutzung einzelner, wirtschaftlich besonders wertvoller Stämme (keine Massensortimente) möglich.
- 6.3.3. Außerhalb des FFH-Gebietes (Breitenrehm): Verbesserung der Habitatstrukturen des Übergangsbereichs des Waldbaches (Gew. Nr. 1.10.1) durch die angrenzenden Grünlandflächen bis zur Mündung in die Curau (ca. 220 m). Renaturierung des Bachlaufes und Anlage von Gehölzsäumen mit dem Ziel für den Fischotter eine Durchgängigkeit in das Hobbersdorfer Gehege zu erreichen. Begleitend zu dieser Maßnahme soll auch der Durchlass unter der Straße „Breitenrehm“ umgestaltet werden (s. Maßnahmenkarte).
- 6.3.4. Umgestaltung des Durchlasses unter der Pariner Straße im Osten des FFH-Gebietes (50 m südlich vom Waldparkplatz) für eine bessere Durchgängigkeit des Fließgewässers (Gew. Nr. 1.7). Herstellung eines sicheren Otter- und Amphibien-Wanderkorridors zwischen dem Hobbersdorfer Gehege und dem Revierteil Brammersöhlen mit dem angrenzenden Schwartautal insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung der Otter- und Kammolchpopulation (s. Maßnahmenkarte). Ergänzung der Maßnahme durch einen Amphibienleitzaun.

### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 6.4.1. Erweiterung des Waldgebietes außerhalb des FFH-Gebietes nach Süden und Osten für eine stärkere Anbindung an das benachbarte Schwartautal. Im Süden bis zu den Nassbereichen des Bachlaufes und zur ehemaligen Kiesgrube ausschließlich von Teilbereichen der Moor und Bachniederung (s. Maßnahmenkarte). In Richtung Osten / Schwartautal bis zur Pariner und Rohlsdorfer Straße. Diese Maßnahme findet derzeit keine Zustimmung bei den Flächeneigentümern und ist nur durch Flächentausch/-kauf durchführbar.
- 6.4.2. Außerhalb des FFH-Gebietes: Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen als Sommerlebensraum für den Kammolch, zur besseren ökologischen Anbindung an das Schwartautal und Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Schwartau durch Flächenkauf, Flächentausch und Vertragsnaturschutz östlich der Pariner und Rohlsdorfer Straße bis zur Schwartau und in der Moorniederung am Südrand des



Hobbersdorfer Geheges. Diese Maßnahme findet derzeit keine Zustimmung bei den Flächeneigentümern und ist nur durch Flächentausch möglich. Im Bereich der Moorniederung insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung des Niedermoorbereichs mit Nasswiesen als Kranich-Brutgebiet. Erhaltung und teilweise Sukzession der seggen- und binsenreichen Nasswiese nördlich des Moorteiches durch Ankauf. Ankauf der Fläche unmittelbar südlich des Moorteiches zur Aufhebung der Moorentwässerung, zur Sukzession und teilweise für eine extensive Grünlandbewirtschaftung. Einbeziehung der nassen, Bach begleitenden Bereiche am südlichen Waldrand westlich vom Moorteich.

- 6.4.3. Arten-Monitoring Amphibien im Übergangsbereich über die Pariner Straße und Fledermäuse im südlichen Bereich, insbesondere am Moorteich (teilw. außerhalb des FdH-Gebietes) und im Bereich der oberen Bachaue im FFH-Gebiet mit den angrenzenden Naturwaldflächen und der Waldwiese.
- 6.4.4. Anlage von fischfreien, besonnten Amphibiengewässern in angrenzenden Offenlandflächen außerhalb des FFH-Gebietes (In der Maßnahmenkarte nicht näher festgelegt).
- 6.4.5. Umgestaltung des Durchlasses unter der Pariner Straße im Rahmen der Straßenbauunterhaltung 30 m südlich der FFH-Gebietsgrenze im Bereich der Gemeinde Bad Schwartau für eine bessere Durchgängigkeit des Fließgewässers (Gew. Nr. 1.6).
- 6.4.6. Aufstellen von Info-Tafeln (in Form des landesweiten Besucherinformationssystems, BIS) an zwei Waldparkplätzen mit Informationen zum FFH-Gebiet und dem Ziel der Besucherlenkung.
- 6.4.7. Ausweisung eines Fernwanderweges („Natura-Trail“) als Verbindung vom Schwartautal zur Curau. Die Festlegung erfolgt mit der Erstellung eines Wanderweg-Konzeptes für das Gebiet Schwartautal.
- 6.4.8. Erhaltung der Ulmen-Allee am Westrand im FFH-Gebiet.
- 6.4.9. Erhaltung und Wiederherstellung von Alleen, Baum- und Gehölzreihen gemäß Landschaftsplan im Bereich zwischen den FFH-Gebieten. (Ortsteil Hobbersdorf)

## **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden Ratekau, Bad Schwartau und Stockelsdorf, dem Wasser- und Bodenverband Schwartau, der Lokalen Aktion „Schwartau-Schwentine“, den lokalen Vereinen und Verbänden, der SHLF, der UNB-Kreis Plön und der Aktiv-Region.

Erhaltung und Erweiterung von Sukzessions- und Waldflächen durch Eigeninitiative der Flächeneigentümer, mittels Flächenkauf und/oder Flächentausch durch die Gemeinde Ratekau und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.

Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mittels Vertragsnaturschutz, Pachtverträgen und Förderung privater Initiativen.

Übernahme von Maßnahmen im Wald in die Forsteinrichtung und das forstliche Maßnahmen-Controlling.

Aufnahme von Maßnahmen in die Maßnahmenplanung der Straßenbauverwaltung, des Grünflächen- und Umweltamtes.

Finanzierung von Maßnahmen über Ökokonto, Wasserrahmenrichtlinie, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, weitere Agrar-, Waldumwelt- und Strukturprogramme des ELER, Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes, der gesetzlich geschützten Biotope, Landschaftsbestandteile und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.

## **6.6. Verantwortlichkeiten**

Das FFH-Gebiet umfasst überwiegend Landeswaldflächen. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald liegt bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Die SHLF realisiert als Eigentümerin der Flächen die Maßnahmen in eigener Verantwortung. Daher besteht für die UNB z.Zt. keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im Wald gem. §27 Abs. 2 LNatSchG. Im Einzelnen sind dies die Maßnahmen 6.2.1-6.3.2., 6.4.1. und 6.4.8.

Der Moorteich mit Moorniederung und die Gebiete südlich sowie die Gebiete nördlich und östlich des FFH-Gebietes befinden sich in der Verantwortlichkeit der Gemeinde Ratekau und privater Flächeneigentümer und -nutzer. Im Einzelnen sind dies die Maßnahmen 6.4.2. bis 6.4.4. und 6.4.9. Die Umsetzung von Maßnahmen auf Flächen in privatem Eigentum erfolgt im Rahmen freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen und privater Initiative. Die Maßnahmen 6.3.3. und 6.3.4. (Umgestaltung von Durchlässen) liegen in der Zuständigkeit vom Wasser- und Bodenverband Schwartau, der Gemeinde Ratekau und dem Verein Wasser Otter Mensch e.V.

Für die Maßnahmen 6.4.6. und 6.4.3, Erstellung und Aufstellen von Infotafeln, Monitoring Fledermäuse ist das LLUR zuständig.

Für die Maßnahme 6.4.7. Fernwanderweg: europaweit organisierten Wanderverein (Wanderverband Norddeutschland), regional und örtlich zuständige Organisationen im Bereich Fremdenverkehr- und Tourismus.

Für die Maßnahme 6.4.5., Umgestaltung Durchlass, Gemeinde Bad Schwartau, Wasser- und Bodenverband Schwartau, Wasser Otter Mensch e.V.

LLUR: Beratung der lokalen Akteure.

UNB Plön: Umsetzung von Maßnahmen auf Flächen in privatem Eigentum, Beantragung von Schutz und Entwicklungsmaßnahmen.

## **6.7. Kosten und Finanzierung**

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen in den Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (Maßnahmen 6.2 bis 6.3.2 und 6.4.8.) können im Rahmen einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung durchgeführt werden und halten sich zudem im Rahmen der vereinbarten Handlungsgrundsätze und Naturwaldausweisung. Von den weitergehenden und sonstigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verursachen folgende Maßnahmen Kosten:

6.3.3. Umgestaltung von Bachlauf und Durchlass „Breitenrehm“. Gemeinde Ratekau: Straßenbaulast, Ausgleichsmittel; Grundstückseigentümer „Breitenrehm“: Eigenanteil; Wasser- und Bodenverband Schwartau: WRRL, Vertragsnaturschutz (Grünland), Artenhilfsprogramm/Biotopverbessernde Maßnahmen (Direktantrag beim MLUR), Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (UNB-OH, Land-SH).

Gesamtkosten: ca. 80.000 EUR

6.3.4. Umgestaltung des Durchlasses unter der Pariner Straße im Osten durch die Gemeinde Ratekau (Straßenbaulast, Ausgleichsmittel) mit dem Wasser- und Bodenverband Schwartau (WRRL), der unteren Naturschutzbehörde Kreis Ostholstein (S+E Maßnahmen) oder mit dem MLUR Direktfinanzierung über Biotop gestaltende Maßnahmen/Artenhilfsprogramm (Amphibienschutz).

Gesamtkosten ca. 60.000 EUR

6.4.1. Extensivierungsmaßnahmen mittels Flächenankauf

Flächenankauf und -tausch im Rahmen des Angebots geeigneter Flächen und der zur Verfügung stehenden Haushalts-, Förder-, Ersatz- und Ausgleichsmittel durch die Gemeinde Ratekau, den WBV-Swartau und die SHLF. Für Grünland ca. 6.500,- für Ackerflächen ca. 16.000 EUR je ha. Aufforstung mit Laubholz incl. Zaun ca. 6000,- EUR/ha.

6.4.2. Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen  
Finanzierung aus Mitteln der Gemeinde Ratekau des Landes Schleswig-Holstein und der EU im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Biodiversität. Auf Flächen im Privateigentum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und durch Initiativen privater Eigentümer.

6.4.3. Monitoring

Soweit möglich ehrenamtlich durch lokale Vereine und Verbände und von der Gemeinde Ratekau begleitend zur Einrichtung des mobilen Amphibienschutzzaunes an der Pariner Straße. Durchführung und Finanzierung des Monitorings „Fledermäuse“ durch das LLUR.

6.4.4. Anlage von Amphibiengewässern

Ca. 2000,- EUR / Gewässer. Anzahl und Gesamtkosten in Abhängigkeit des Erwerbs von Flächen durch die Gemeinde Ratekau und der SHLF, der Vereinbarung von Vertragsnaturschutz und von privater Eigeninitiative.

6.4.5. voraussichtlich Gemeinde Bad Schwartau (Straßenbaulastträger) im Rahmen der Bauunterhaltung der Landstraße und Wasser- und Bodenverband Schwartau (WRRL). Geschätzte Gesamtkosten von 35.000 EUR.

6.4.6. Infotafeln, Besucher-Informationssystem (B.I.S.)

Durchführung und Finanzierung durch das LLUR

6.4.7. Ehrenamtliche Durchführung von Kennzeichnung und Wartung durch einen Wanderverein. Koordination und Planung durch einen Dachverband im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Aufgaben.

6.4.9. Ca. 100,- EUR je Baum, ca. 150 Bäume, ca. 15.000,- EUR. Finanzierung aus Ausgleichsmitteln, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Pflege von Grünflächen, Spenden und Initiativen.

Bei den Biotop- und Artenschutzmaßnahmen wird im Einzelfall geprüft, welche Wege der Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit möglich sind.

### **6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes in Form von Einzelgesprächen, Auftakt- und Informationsveranstaltungen mit zum Teil Einladung aller Interessierten über die örtliche Presse:

S-H Landesforsten, die Gemeinden Ratekau, Bad Schwartau und Stockelsdorf, Wasser- und Bodenverband Schwartau, Lokale Aktion Schwartau-Schwentine, Lokale Naturschutzvereine NABU und BUND, Untere Naturschutzbehörde Kreis Ostholstein, Dorfvorstand Hobbersdorf, Interessierte Bürgerinnen und Bürger (durch öffentliche Veranstaltung).

### **7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Erfolgen im Rahmen des Maßnahmencontrollings und der Forsteinrichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitoring sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

### **8. Anhang**

- Anlage 1: Übersichtskarte 1: 7.500
- Anlage 2: Bestandskarte 1:5.000
- Anlage 3: Maßnahmenkarte 1:5000
- Anlage 4: Revierkarte mit Abteilungsbezeichnungen
- Anlage 5: Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE 2030-304 „Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen“
- Anlage 6: Handlungsgrundsätze der SHLF
- Anlage 7: Maßnahmenblätter
- Anlage 8: Auszüge aus den Erläuterungen des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein

### **9. Literatur/Quellen**

- Gemeinde Ratekau Sept. 2004, Entwicklungsplan 4.2
- Gemeinde Stockelsdorf 1995, Landschaftsplan 3.6
- Ökoplan 2006, FFH-LRT-Kartierung
- Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH Okt. 2009, Folgekartierung/Monitoring Bericht im Auftrag des LLUR
- Landesforsten Schleswig-Holstein Jnuar 2004, Waldbiotopkartierung
- Landesforsten Schleswig-Holstein, Forsteinrichtung